



Fachabteilung 17A

An die
Fachabteilung 17B
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Ernst Simon
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

→ **Energiewirtschaft und
allgemeine technische
Angelegenheiten**

Hochbau und Baugestaltung

Bau- und Landschaftspflege

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Kolb
Tel.: 0316/877-8773
Fax: 0316/877-4689
E-Mail: fa17a@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 12. Juni 2009

GZ: FA 17A 76-02/2003-34 Bezug: FA13A - 11.10-29/2008-87

Ggst.: voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GMBH
„Deponie Voestalpine“
Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit
Behandlungsanlage
Genehmigungsverfahren nach dem UVP - Gesetz
Gutachten für den Fachbereich Raumordnung
Themenbereiche: Landschaft, Sach- und Kulturgüter.

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Simon!

Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gibt der zuständige Amtssachverständige in der Fachabteilung 17A, Dipl.-Ing. Johann Kolb, folgende Stellungnahme zu der im Betreff angeführten Angelegenheit ab.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Dipl.-Ing. Johann KOLB)

Beilage:

Gesamtakt

Kanzlei:

Nach Absendung einlegen.

—

GZ: FA 17A 76-02/2003-34 Bezug: FA13A - 11.10-29/2008-28 Graz, am 12. Juni 2009

Ggst.: voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GMBH
 „Deponie Voestalpine“
 Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit
 Behandlungsanlage
 Genehmigungsverfahren nach dem UVP - Gesetz
 Gutachten für den Fachbereich Raumordnung
 Themenbereiche: Landschaft, Sach- und Kulturgüter.

Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 146/2002, insbesondere den auf das Schutzgut Landschaft zutreffenden Bestimmungen in §1 und §12, sowie den einschlägigen Bestimmungen in §2 und §6 des Stmk. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 38/2003, teilt der für das Schutzgut Landschaft nominierte Fachgutachter des Referates für Hochbau und Baugestaltung der Fachabteilung 17A mit, dass durch die Errichtung des Vorhabens, „**Deponie Silbergraben**“ in der eingereichten Variante, aus der Sicht des bautechnischen Naturschutzes, bezogen auf das Schutzgut Landschaft,

„geringe, mäßige nachteilige Auswirkungen“

zu erwarten sind.

Befund und Gutachten werden - bezogen auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- UVP-G §1(1) 1. „die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann,“
- UVP-G §12(4) 1. „die Auswirkungen des Vorhabens gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden Gesamtschau“,
- UVP-G §12(4) 3. Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat „Vorschläge für Maßnahmen gemäß §1 Abs.1 Z 3“ zu enthalten - [§1 Abs.1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“], -

erarbeitet, und beziehen sich außerdem auf das Denkmalschutzgesetz BGBl. Nr. 170/1999.

Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- Die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung
- Die Einreichunterlagen, erstellt von „freiland UMWELTCONSULTING ZT GmbH“, 1090 Wien, Liechtensteinstraße 63/19, und diverse Nachbesserungen zu den Einreichunterlagen.
- Örtliche Besichtigungen der näheren und weiteren Umgebung und des Bauplatzes
- Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 97/10/0144 und Zl. 2002/10/0213-6

BEFUND

Der Landschaftsraum, in dem das Projektgebiet liegt, ist Teilbereich des oberen Murtales. Die bestehende Deponie und auch das Erweiterungsgelände liegen circa 1500 m nordwestlich des Zentrums der Stadt Leoben am Südosthang des weitgehend bewaldeten Bärnerkogels, auf einer Seehöhe von 660 bis 700 m, etwa 150 Höhenmeter über dem auf etwa 540 m Seehöhe gelegenen Ortszentrum.

Das Murtal hat in diesem Bereich, im Umraum der Stadt Leoben den Charakter eines Sohlentales, in dem die Mur in einer Doppelschleife mäandrierend zwei Landzungen entstehen ließ, auf denen sich sowohl die historische Stadt entwickelt hat, als auch Erweiterungsgebiete jüngerer Zeit gelegen sind.

Begrenzt wird der Talraum durch die meist bewaldeten Hänge der Ausläufer der Eisenerzer Alpen im Norden und der Gleinalpe im Süden.

Im durch den Flusslauf dominierten Talboden verlaufen die hochrangigen Verkehrslinien der Südbahn und der S 36, (Murtal-Schnellstraße). Die Flächen der Talsohle und der flach geneigten Übergänge zu den bewaldeten steileren Hängen werden traditionell landwirtschaftlich und als Siedlungsgebiete, in der Folge auch gewerblich und bereichsweise intensiv industriell genutzt.

Vor der Neugründung der Stadt durch Ottokar II von Böhmen ab dem Jahr 1262 lagen die Siedlungszentren am nördlichen und westlichen Fuß des Massenberges, etwas südlich des heutigen Zentrums, und im ca. 2 km südlich gelegenen Bereich von Göß.

Der zentrale Altstadtbereich weist eine aus der mittelalterlichen Neugründung hervorgehende bauliche Geschlossenheit um den Hauptplatz auf, die sich auf der nach Norden gerichteten Murschleife in der gründerzeitlichen Stadterweiterung mit Montanuniversität und Wohnbebauung fortsetzt.

Vom Projektgebiet am südöstlich gerichteten Hang des Bärnerkogels, dem sogenannten „Münzenberg“, besteht bereichsweise direkte Sichtverbindung zu diesen hochwertigen ortsbildgeschützten Stadtteilen.

Im Bereich des „Münzenberg“ werden seit 1906 Hochofenschlacken und Hüttenschutt deponiert. Im Laufe der Jahrzehnte wurden die Ehrenheimhalde, die Sandhalde, die Bärnkogelhalde, und die Münzenberghalde angelegt und ein neues Sturzgelände oberhalb von Münzenberg im so genannten Silbergraben genehmigt. Dort werden derzeit und auch in Zukunft aufgelassene Halden des ehemaligen Silberbergbaues mit Hüttenabfällen (Feuerfestmaterial aus der Ausmauerung der Öfen und Kessel) überschüttet. Seit der Einführung des LD Verfahrens wird dort auch in Elektrofiltern abgeschiedener Staub in abgedeckten Mulden gelagert. Nach der Einstufung des Staubes als „Gefährlicher Abfall“ im Jahre 1992 wird der Staub extern konditioniert und in der Folge als „Haldenbeton“ deponiert.

Seit Inbetriebnahme der Zentralen Betriebswasser-Reinigungsanlage für die Abwässer der gesamten Hütte am Standort Donawitz werden auch „stichfähige Schlämme“ auf der Halde deponiert und seit Anfang der 90iger Jahre zur Rekultivierung der Haldenböschungen verwendet.

Mitte der 90iger Jahre wurde im äußerst östlichen Bereich der betriebseigenen Deponiehalden, auf der bestehenden Münzenberghalde eine dem damaligen Stand der Technik entsprechende, geordnete Deponie, die so genannte „Deponie Neu“, errichtet.

Die Basis der Schüttung der „Deponie Neu“ liegt auf einer Höhe von 644 m.

Die endgültige Deponiehöhe ist mit 60 m vorgesehen und soll dann ein Schüttvolumen von 900.000 m³ aufnehmen. Diese Kapazitätsgrenze ist voraussichtlich Ende 2010 erricht.

Im Anschluss an diese „Deponie Neu“ soll nach Westen hin die Deponie Silbergraben in vier Abschnitten errichtet werden. Die Schütthöhe ist mit ca. 40 m vorgesehen.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Haldenfläche. Die darauf stehenden Gebäude werden abgetragen und am westlichen Ende des Gebietes wird die neue Haldenbetonmisanlage errichtet.

Das eingereicht Projekt umfasst im Wesentlichen zwei landschaftsrelevante Vorhaben.

Die sukzessiv voranschreitende Schüttung der Deponie auf den vorgesehenen Flächen.
Die Errichtung der neuen Haldenbetonmisanlage im Westen des Geländes.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind sowohl die frisch geschütteten, zur Stadt gerichteten Haldenflächen, vor einer nachhaltigen Begrünung durch Gräser Sträucher und Bäume relevant, da sie von Teilbereichen der Stadt, vom Murtal und von den gegenüber liegenden Hängen sichtbar sind, und einen starken Kontrast zu unmittelbar angrenzenden Wald- und Wiesenflächen bilden, als auch die Haldenbetonmisanlage, die aufgrund ihrer Höhenentwicklung weiträumig sichtbar sein wird.

Zur „Methodischen Grundstruktur“ der UVE

Wie auch in anderen Themenbereichen wird die Analyse dreigeteilt:

- Beschreibung der vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt,
- Beschreibung der möglichen erheblichen negativen und positiven Auswirkungen,
- Beschreibung der Maßnahmen mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen.

Im Bewertungsverfahren zum jeweiligen Schutzgut werden die Sensibilität des Istzustandes, die Intensität des Eingriffes, die Belastung durch den Eingriff und die nach wirksam werden der Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Restbelastung, erfasst und bewertet.

Unter Sensibilität des Istzustandes wird die Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Berichtes verstanden.

Unter der Eingriffswirkung (Intensität) wird die Stärke des Eingriffs hinsichtlich des spezifischen Schutzgutes verstanden.

Unter der Eingriffserheblichkeit wird das Ausmaß der Eingriffswirkung in Relation zur Sensibilität ohne Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen verstanden.

Unter der Maßnahmenwirkung wird das Ausmaß der durch Kompensationsmaßnahmen erzielten positiven Effekte verstanden.

Die Resterheblichkeit ist die Summe aller Folgen eines Eingriffes, nach dem Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Erheblichkeit wird mit einer Matrix ermittelt, wobei jeweils zwischen gering, mäßig, hoch und sehr hoch kategorisiert wird. Sie kann auch verbal argumentativ hergeleitet und beschrieben werden.

Im folgenden Schritt werden die Kompensationsmaßnahmen bewertet und die Maßnahmenwirkung vier Kategorien zugeordnet: „keine bis gering“, „mäßig“, „hoch“ und „sehr hoch“.

Die Resterheblichkeit wird mit einer Matrix aus Erheblichkeit und Maßnahmenwirkung ermittelt. Dabei führen die jeweiligen Verknüpfungen zu sechs verschiedene Bewertungen: „Verbesserung“, „Keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen“, „Geringe verbleibende Auswirkungen“, „Mittlere verbleibende Auswirkungen“, „Hohe verbleibende Auswirkungen“; „Sehr hohe verbleibende Auswirkungen“.

Diese Resterheblichkeiten werden nach folgendem Schema in die dreistufige Bewertung (Verbesserung, unerhebliche Auswirkung, erhebliche Auswirkung) der Umwelterheblichkeit überführt.

„Verbesserung“ wird „Verbesserung“ zugeordnet.

„Keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen“, „Geringe verbleibende Auswirkungen“ und „Mittlere verbleibende Auswirkungen“ werden der „Unerheblichen Auswirkung“ zugeordnet.

„Hohe verbleibende Auswirkungen“ und „Sehr hohe verbleibende Auswirkungen“ werden der „Erheblichen Auswirkung“ zugeordnet.

Für das Schutzgut Landschaft wird unter „Methode Landschaftsbild“ das Bewertungsschema im Folgenden erläutert.

Als „Merkmalsträger“ werden folgende Strukturelemente unterschieden: Punktuelle Elemente, Lineare Elemente, Flächige Elemente, Morphologische Gegebenheiten, Störfaktoren visueller Natur.

Bei der Beurteilung der Qualität des Landschaftsbildes werden „Vielfalt“, „Eigenart und Gliederung“, und „Naturnähe“ als Kategorien definiert und mit „sehr hoch“, „hoch“, „mäßig“ und „gering“ bewertet.

Zur Beurteilung der Eingriffswirkung werden „Verlust von Strukturelementen“, „Fremdkörperwirkung durch Reliefveränderung“, „Zerschneidungseffekte“, „Optische Barrierewirkung“ und „Sichtbarkeit des Eingriffes - optischer Wirkungsbereich“ als Kategorien definiert und mit „sehr hoch“, „hoch“, „mäßig“ und „gering“ bewertet.

GUTACHTEN

Zur Methodik der Landschaftsbewertung

Ausgehend von der sehr knapp gefassten Erhebung und Bewertung in der UVE, erfolgt eine entsprechend der im Befund angeführten Methode durchgeführte Bewertung der Landschaftsbildqualität, der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.

Die aus den Tabellen hervorgehenden Bewertungen werden durch die Gesamtbeurteilung, eine verbal argumentative Zusammenfassung der Indikatoren, abgeschlossen, womit dem Wortlaut des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ZI. 97/10/0144, entsprochen wird: *[Um die beherrschende Eigenart einer Landschaft zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beurteilung (Beschreibung) der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten]*

Um die unterschiedlichen Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und Landschaftscharakter klarzustellen, werden an dieser Stelle auch die prägnanten Definitionen aus den Erkenntnissen Zl.97/10/0144, und 83/10/0228 zitiert.

Landschaft *Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen.
Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften.*

Landschaftsbild *Unter Landschaftsbild ist der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.*

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen. (VwGH, Erkenntnis 83/10/0228 vom 12.12.1983)]

Landschaftscharakter *Unter Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft zu verstehen.*

Die in der UVE unter „1.2.1 Methodische Grundstruktur der UVE“, „1.2.2 Beschreibung des Bewertungssystems“, und „1.3 Methode Landschaftsbild“ beschriebene Vorgangsweise ist geeignet und ausreichend, um die für eine Beurteilung erforderlichen Fakten über den Ist-Zustand der Landschaft zu erheben, die Landschaft zerlegt in Teilaspekte abzubilden, und bedingt auch einen Gesamteindruck des betroffenen Landschaftsraumes zu vermitteln. Sie ist daher als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft geeignet.

Bei der Beurteilung der „Landschaftsbildcharakteristik“, wird versucht über Merkmalsträger die Charakteristik des Landschaftsbildes zu beschreiben.

Als „Merkmalsträger“ für das Landschaftsbild werden folgende Parameter angeführt: „Punktuelle Elemente“, „Lineare Elemente“, „Flächige Elemente“, „Morphologische Gegebenheiten“, „Störfaktoren“ und „Sichtbeziehungen“.

Die Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt anhand der „Qualitätsmerkmale“: Vielfalt, Eigenart und Ursprünglichkeit, und diese Begriffe werden wie folgt definiert:

„Vielfalt: Entsteht durch die Anzahl, Dichte, Anordnung unterschiedlicher Strukturelemente, unterschiedlicher Flächennutzung, vielfältiger Randeffekte“.

„Eigenart: Wird durch Eigenschaften bestimmt, die den Landschaftsraum unverwechselbar machen, natur- und kulturgeschichtlicher Ausdruck des Raumes, optisch ablesbare Besonderheiten, landschaftstypische Elemente und Muster, Relief“.

„Ursprünglichkeit, Natürlichkeit: Wird durch ihre Naturbelassenheit bzw. Naturnähe bestimmt, spiegelt die Angepasstheit und Verhältnismäßigkeit, das Ausmaß menschlicher Einflüsse wieder“:

In der Tabelle 5: Beurteilung der Landschaftsbildqualität werden jene Elemente aufgelistet und beispielhaft erklärt, welche Elemente oder landschaftlichen Gegebenheiten den jeweiligen Kategorien zuzuordnen sind.

Auch wenn die Vorgangsweise auf das Landschaftsbild beziehungsweise die Landschaftsbildqualität abgestimmt ist, sind die Ergebnisse auch für eine Beurteilung des Zustandes und der Beeinträchtigung der Landschaft an sich - und diese und nicht das Landschaftsbild ist Schutzgut - geeignet, da unter den

Begriffen „Merkmalsträger“ und „Qualitätsmerkmale“ weitestgehend Elemente und Strukturen der Landschaft verstanden werden.

Bezüglich der Sensitivität der Methode ist festzustellen, dass das Verfahren insgesamt zu realistischen, nachvollziehbaren Ergebnissen kommt und daher als für das gegenständliche Projekt adäquat angesehen werden kann.

Beurteilung des Vorhabens

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird über das durch die Deponie beanspruchte Areal hinaus, in Abhängigkeit von den vorhandenen Sichtbeziehungen definiert, und erstreckt sich auf weite Teile des Stadtgebietes von Leoben.

Für die Beurteilung des Projektes ist der derzeitige Zustand sowohl des betroffenen engeren Landschaftsraumes als auch des landschaftlichen „Großraumes“ Stadt Leoben und Umfeld mit den angrenzenden raumbildenden, bewaldeten Berghängen zu betrachten.

Im Unterschied zu den umliegenden Wald- und Wiesenflächen, die der Kategorie naturnahe Kulturlandschaft zuzuordnen sind, wird die „**Erweiterung der bestehenden Deponie**“ auf einem Areal durchgeführt, das durch die Deponieschüttungen der Vergangenheit mit all ihren Begleitmaßnahmen und Einrichtungen, in Teilbereichen derzeit einer Industriebrache gleicht und daher als naturferne Kulturlandschaft einzustufen ist. Im größeren naturräumlichen Zusammenhang ist der betroffene Bereich vergleichbar mit anderen, relativ klar abgegrenzten naturfernen Gebieten, wie etwa dem Bereich des Betriebsgeländes der Voest Alpine, und anderen Industrieansiedlungen, Bereichen der Stadt, den hochrangigen Verkehrslinien von Bahn und Schnellstraße oder dem Gelände des Steinbruches bei Göß.

In diesem Raum, der durch die Gunst der Lage an zwei Murschleifen dem auf räumliche Sicherheit bedachten Siedlungswesen des Mittelalters sehr entgegenkam, konnte sich ein über die Jahrhunderte bedeutendes städtisches Zentrum mit landesfürstlicher Burg und Jesuitenrepetitorium entwickeln, und aufgrund der Nähe zum Erzberg eine nachhaltige eisenverarbeitende Industrie entstehen, die sich trotz räumlicher Enge in Donawitz bis in heutige Zeiten auf europäischem Niveau halten konnte.

Daneben blieben im bergigen Umland landschaftlich attraktive Bereiche erhalten, die vom intensiv genutzten Talboden aus einsehbar sind und als naturnahe Kulturlandschaft einen landschaftlich intakten Rahmen bilden.

Sowohl für die unmittelbare Umgebung als auch die Bereiche der Altstadt mit Sichtbeziehung zum Deponiegelände, wird die stärkste visuelle Veränderung durch die besondere Auffälligkeit und Fremdartigkeit der frisch geschütteten Haldenflanken mit der Vliesabdeckung vor der Waldkulisse eintreten. Erst nach Fertigstellung der einzelnen Abschnitte werden diese Flächen mit Erdmaterial abgedeckt, begrünt und bepflanzt, und damit unauffälliger.

Von bestimmten Bereichen aus wird auch die neue Haldenbetonmischanlage aufgrund ihrer Kubatur und Höhenentwicklung (ca. 30 m) im Kontrast sowohl zum Deponieumfeld als auch zum Naturraum des Hintergrundes stehend, als fremdes Element in beiden Landschaftstypen wirksam werden.

Beim Blick von höher gelegenen Bereichen der gegenüber liegenden Berghänge wird auch der gesamte Deponiekörper, der sich im unbepflanzten Zustand durch seine naturferne gleichförmige Erscheinung von der Umgebung abhebt sowie die Deponieoberfläche mit den provisorischen Wegen für den Materialtransport und den nicht befestigten, noch nicht rekultivierten Bereichen, wie sie von Steinbrüchen oder Schottergruben bekannt sind, auffällig und fremd im naturnahen Umfeld wirken.

Die großvolumige Geländeneiveauperänderung, die durch die Haldenschüttung sukzessive herbeigeführt wird, kann in ihrem Gesamtausmaß zu keiner Zeit wahrgenommen werden. Da sich das Volumen während der Schüttung stetig aber kaum merkbar vermehrt, und die Rekultivierung abschnittsweise dazu parallel verläuft fehlt ein Vergleichsmaßstab, an dem die tatsächliche Veränderung zum status quo ablesbar wird.

Nach Beendigung der Schüttungen, wenn sich im Laufe der Jahre die Vegetation erholt, und die gesamte Anlage weitestgehend einen den umliegenden natürlichen Verhältnissen angenäherten Charakter angenommen hat, wird der neue Deponiekörper einen naturnäheren Charakter aufweisen.

Für den Schüttkörper ist jedenfalls nicht nur die Zeit der Schüttung, also Herstellung des Schüttvolumens im „fertigen“ Zustand, sondern auch der erst nach Jahren erreichte „eingewachsene Zustand“, der die Ausgleichsmaßnahmen durch Begrünung und Bepflanzung in ihrer Wirkung zeigt, relevant.

Auch wenn die frisch geschütteten Bereiche ein erhebliches Ausmaß aufweisen und vor allem wegen der Vliesabdeckung sehr auffällig wirken, stellen sie im gegebenen Landschaftsraum kein absolut fremdes Element dar. Wenn unter Landschaft, im Sinne der Definition aus dem oben zitierten Erkenntnis des VwGH *„ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen ist“*, müssen Halden aus Reststoffen der Erzverarbeitung zu den *„gestaltenden Eingriffen durch den Menschen“* gezählt werden, unabhängig von der gestalterischen Qualität dieser Gebilde..

Der Grad der Beeinträchtigung einer Landschaft ist jedenfalls nicht an der Störung von Sichtbeziehungen oder am Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen und Nutzungstypen oder an Zerschneidungseffekten zu messen, sondern im Wesentlichen am Kontrast neu hinzukommender Elemente zum gegebenen Landschaftscharakter, sowohl in der Landschaftsmodellierung als auch bei Bauwerken.

Zur baulichen Anlage „Haldenbetonmischanlage neu“.

Für die Gestaltung dieses Gebäudes zeichnet die INEEX, Industrial Engineering Experts aus Klagenfurt verantwortlich.

Da dieses Bauwerk in der UVE eher marginal und beiläufig erwähnt und keinesfalls ausreichend dargestellt und beschrieben wird und keine gestalterischen Maßnahmen zur Einbindung in das Umfeld dargestellt sind, können keine konkreten Aussagen zum geplanten Bauwerk gemacht werden. Da die Anlage am bestehenden Deponiegelände als rein funktionaler Zweckbau errichtet wird, ist eine Betrachtung der Einfügung in das nähere Umfeld irrelevant. Sehr wohl zu beachten ist jedoch die Fernwirkung der Anlage, die Gestaltung der Kubaturen, die für die Fassaden verwendeten Materialien und die Farbgebung.

Auch wenn sich die Ausmaße und Höhenentwicklung dieser Anlage aus der Funktion und den maschinenbautechnischen Notwendigkeiten ergeben, kann für die Gestaltung der Fassade und der Volumina gestalterische Sensibilität und Sorgfalt erwartet werden.

Obwohl es zu den auffälligsten und weithin sichtbaren neuen Elementen der Landschaft zählt, wurde bei der Umweltverträglichkeitserklärung diesem Gebäude kaum Beachtung geschenkt, und sind aus den eingereichten Unterlagen keinerlei Angaben über Struktur und Farbigkeit der Fassaden ablesbar. Trotz dieser mangelhaften Darstellung tritt jedoch in der Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft keine Verschiebung ein, wenn nachfolgend angeführte Punkte gesichert eingehalten werden:

Auf die Umgebung abgestimmte Farbgebung.
Nach ästhetischen Grundsätzen gestaltete Fassaden.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Im Unterschied zu anderen Schutzgütern kann es als Ersatz für den Verlust von Landschaft nur bedingt Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Umgestaltung oder Verbesserung anderer Landschaftsbereiche (naturnäheres Gepräge für eine naturferne Landschaft) geben. Auch Bepflanzungen im neu gestalteten Bereich können an sich nicht den Verlust der alten Landschaft ausgleichen oder einen sofortigen adäquaten Ersatz bieten.

Wirksamste Ausgleichsmaßnahme ist einzig eine Planung die sowohl hinsichtlich der Modellierung des Geländes, als auch der Situierung und Gestaltung der Bauwerke nicht im Widerspruch zu den landschaftsprägenden Elementen des betroffenen Bereiches steht. Anzustreben ist zumindest die Erhaltung der vor dem Eingriff bestehenden Landschaftsqualität oder eine Verbesserung durch gezielte Gestaltung.

Als wirksam für die Erhaltung eines naturnahen Landschaftsbildes während der gesamten Dauer der Deponieschüttung können das frühest mögliche Begrünen der Böschungen gewertet werden und eine Bepflanzung mit Bäumen und Büschen, die den gewünschten Landschaftseffekt garantieren.

Als Ausgleichsmaßnahme kann auch die Wahl einer möglichst unauffälligen Farbe für das Vlies gesehen werden.

Zu Sach- und Kulturgüter

Sach- und Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Sowohl für die landschaftsästhetisch und ortsräumlich intakten als auch für die weniger hochwertigen Teilbereiche der näheren Umgebung, insbesondere der Altstadt von Leoben, wird die neue Anlage, ebenso wie die bereits bestehende, als großflächiges, dominantes Element im Hintergrund den jeweiligen Orts- oder Gebietscharakter und natürlich auch den Landschaftscharakter mitbestimmen.

In diesem Zusammenhang ist nicht die Störung von Sichtbeziehungen der entscheidende Faktor sondern das Vorhandensein als einzelnes, großflächiges Element im jeweiligen Sichtfeld, und die Diskrepanz zu den anderen Elementen im Bild, da die Halden von bestimmten Punkten der Altstadt neben baukulturell hochwertigen Gebäuden gesehen werden, und somit als Kulisse im Hinterrund unweigerlich eine gewisse Beeinträchtigung des Ortsbildes bewirken.

Wenn auch die substanzielle Eigenart des historischen Ensembles erhalten bleibt – da zur bestehenden Gebäudekonfiguration nichts hinzugefügt und auch nichts entfernt wird – wird die Anlage von den Stellen mit Sichtbeziehung zu den Halden und zur Haldenbetonmischanlage, jedenfalls als im Widerspruch zur Altstadt stehendes Element im Hintergrund, wirksam werden.

Ähnliches gilt für alle höher gelegenen Punkte der unmittelbaren Umgebung von denen die beiden Elemente Altstadt und neue Deponie im gemeinsamen Sichtfeld nebeneinander als Elemente unterschiedlichster Charakteristik wahr genommen werden können.

Zusammenfassende Stellungnahme

Großräumig betrachtet wird durch die Errichtung des „**Projektes Deponie Silbergraben**“ der dominante Landschaftscharakter nicht entscheidend verändert und auch keine gravierende Verschlechterung der bestehenden Situation herbeigeführt.

Das Projekt wird hauptsächlich auf einem - und im Anschluss an ein - seit Jahrzehnten für Deponiezwecke genutzten Areal errichtet.

Es werden zwar in einigen Bereichen durch die Schüttungen gravierende Veränderungen der Topographie erfolgen, aber insgesamt keine erhebliche Störung des Landschaftscharakters verursacht.

Es wird eine anthropogene, naturferne Kulturlandschaft umgestaltet, wodurch unmittelbar eine deutliche Veränderung der Landschaft eintreten wird, langfristig nach dem Wirksamwerden der geplanten Bepflanzungen, im bewachsenen Endzustand jedoch eine geringfügige Verbesserung zum „status quo“ zu erwarten ist, da dieser von der Altstadt eingesehene Bereich dann dem Landschaftscharakter eines naturnahen Waldes gleicht.

Das Projekt ist als Umgestaltung und Erweiterung einer bestehenden Anlage zu sehen und es sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft „**mäßige nachteilige Auswirkungen**“ zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

(Dipl.-Ing. Johann KOLB)